

25.09.20

Wi - Fz - U - Wo

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem und Ziel

In Deutschland ändert sich die Struktur der Stromerzeugung erheblich. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die sukzessive Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Kohlekraftwerke erfordern es, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen. Darüber hinaus sollen die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel geschaffen werden. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene.

Die §§ 12a ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ermöglicht beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hat am 20. Dezember 2019 den Netzentwicklungsplan 2019-2030 in der überarbeiteten Fassung vom 15. April 2019 bestätigt und der Bundesregierung gemäß § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt. Der Netzentwicklungsplan berücksichtigt erstmals das erhöhte Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien von 65 Prozent Anteil am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030. Daraus folgt ein erhöhter Netzausbaubedarf. Der bisherige Bundesbedarfsplan muss aktualisiert werden.

Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Mit den regelmäßigen Anpassungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) soll eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene gewährleistet werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des BBPIG und anderer Vorschriften wird der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Es werden 35 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und acht

Fristablauf: 06.11.20

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind.

Darüber hinaus werden einige Anpassungen im EnWG, NABEG und im BBPIG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Diese betreffen insbesondere Vereinfachungen bei der Planfeststellung von Leerrohren und mitverlegten Erdkabeln, Nachbeteiligungsverfahren, die Bestimmungen zu Geheimhaltung, Datenschutz und Barrierefreiheit sowie die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts. Es wird klargestellt, dass kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) wird eine überholte Berichtspflicht aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 15 285 000 Euro ausgegangen, davon 9 482 000 Euro für Personaleinzelkosten, 2 450 000 Euro für Sacheinzelkosten und 3 353 000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 126 Planstellen (79 höherer Dienst, 36 gehobener Dienst, 11 mittlerer Dienst) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 746 510 Euro ausgegangen. Dieser umfasst drei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 536 460 Euro, eine Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 83 563 Euro sowie zwei Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 126 487 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2020 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2025 eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Netzausbauvorhaben übertragen. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren nicht parallel in mehreren Bundesländern durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dadurch sparen die Übertragungsnetzbetreiber bis 2030 geschätzt Kosten in Höhe von im Saldo rund 137 000 Euro pro Jahr ein.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 BBPIG ergebende Informationspflicht um 12 Vorhaben erweitert. Dadurch entstehen den Übertragungsnetzbetreibern über einen Zeitraum von fünf Jahren Kosten in Höhe von geschätzt rund 34 000 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Aufnahme neuer Netzausbauvorhaben in das BBPIG werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Leitungsvorhaben übertragen. Zudem werden bei vier Vorhaben mit Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung die Netzverknüpfungspunkte geändert. Dadurch entsteht der Bundesnetzagentur ein Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt jährlich 8 856 000 Euro zuzüglich des Aufwands für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben in Höhe von rund 2 490 000 Euro. Gleichzeitig werden die Landesverwaltungen hierdurch in vergleichbarer Höhe entlastet. Durch den entfallenden Koordinierungsaufwand werden die Landesverwaltungen zudem um geschätzt jährlich rund 121 000 Euro zusätzlich entlastet.

Durch die Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Prüf- und Berichtspflicht des § 3 EnLAG wird Erfüllungsaufwand in der Bundesverwaltung von geschätzt zweijährlich rund 8 000 Euro eingespart.

F. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 17,3 Milliarden Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und auf Streitigkeiten über Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 746 510 Euro ausgegangen. Dieser umfasst drei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 536 460 Euro; eine Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 83 563 Euro sowie zwei Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 126 487 Euro. Es

wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2020 wirksam wird und das die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2025 eingeleitet werden.

25.09.20

Wi - Fz - U - Wo

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 25. September 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis zum Ende des Jahres 2020 zu realisieren.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Fristablauf: 06.11.20

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kabeltunnel“ die Angabe „Nebenbauwerke“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt bis zu 525 Kilovolt erfüllen die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

3. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Kabeltunnel“ die Angabe „Nebenbauwerke“ eingefügt.

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist auch anzuwenden für

1. auf diese Vorhaben bezogene Veränderungssperren, Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren und
2. Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 5 wird durch folgende Nummern 5 und 5a ersetzt:

„5	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom	A1, B, E
5a	Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar; Gleichstrom mit den Bestandteilen	A1, B, E

	- Klein Rogahn – Landkreis Börde - Landkreis Börde - Isar	G“
--	--	----

b) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6	Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV	F“
----	---	----

c) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen - Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Wahle - Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter – Mehrum Nord	A1“
-----	---	-----

d) Die Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12	Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1“
-----	---	-----

e) Die Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17	Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, F“
-----	--	--------

f) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

„22	Höchstspannungsleitung Großgartach – Endersbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
23	Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut/Tiengen mit Abzweig Kreis Konstanz und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-“

g) Die Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

„32	Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Altheim – Bundesgrenze (AT) – Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting – Maßnahme Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn - Pirach – Maßnahme Abzweig Matzenhof - Simbach	F F “
-----	--	-------------

h) Die Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

„41	Höchstspannungsleitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Raitersaich – Ludersheim – Maßnahme Ludersheim – Sittling – Altheim	F“
-----	---	----

i) Die Nummer 44 wird wie folgt gefasst:

„44	Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1“
-----	--	-----

j) Folgende Nummern 48 bis 79 werden angefügt:

„48	Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum; Gleichstrom mit den Bestandteilen - Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) - B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) - L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Polsum	A1, B, E G
49	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Hamm; Gleichstrom	A1, B, E
50	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Büttel – Wilster West – Amt Geest und Marsch Südholstein; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Krümmel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
52	Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Dettmannsdorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
53	Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven – Pasewalk Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
54	Höchstspannungsleitung Conneforde – Unterweser; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
55	Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
56	Höchstspannungsleitung Conneforde – Elsfleth West – Abzweig Blockland – Samtgemeinde Sottrum; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
57	Höchstspannungsleitung Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
58	Höchstspannungsleitung Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
59	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Mehrum Nord; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
60	Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
61	Höchstspannungsleitung Ragow – Streumen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
62	Höchstspannungsleitung Graustein – Bärwalde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
63	Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – Gronau; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
64	Höchstspannungsleitung Hattingen – Linde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
65	Höchstspannungsleitung Borken – Gießen Nord – Karben; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen - Maßnahme Borken – Gießen Nord - Maßnahme Gießen Nord - Karben	-
66	Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg – Dettingen – Urberach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
67	Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G

68	Höchstspannungsleitung Höpfingen – Hüffenhardt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
69	Höchstspannungsleitung Güstrow – Schweden (Hansa Power-Bridge); Gleichstrom	B
70	Höchstspannungsleitung Fedderwarden – Vereinigtes Königreich (NeuConnect); Gleichstrom	B
71	Höchstspannungsleitung Landkreis Trier-Saarburg – Bundesgrenze (LU); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
72	Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
73	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen - Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden - Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Conneforde	-
74	Höchstspannungsleitung Punkt Blatzheim – Oberzier; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
75	Höchstspannungsleitung Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
76	Höchstspannungsleitung Kriftel – Farbwerke Höchst-Süd; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
77	Höchstspannungsleitung Isar – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV	-
78	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoIWin4); Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor II – Emden - Emden – Wietmarschen/Geeste - Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr	B, E A2
79	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BoIWin4); Gleichstrom mit den Bestandteilen - Grenzkorridor II – Emden - Emden – Wietmarschen/Geeste - Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr	B, E A2“

Artikel 2

Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Umweltbericht nach Satz 1 bezieht den Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan nach § 6 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ein und kann auf zusätzliche oder andere als im Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan nach § 6 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes enthaltene erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Der Umweltbericht nach Satz 1 kann sich auf den Bereich des Festlands und des Küstenmeeres beschränken.“
2. In § 12e Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den Offshore-Netzentwicklungsplan“ gestrichen.
3. § 43f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „elektromagnetische Felder“ die Wörter „und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „elektromagnetische Felder“ die Wörter „und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 503) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 44a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hochspannungsfreileitungen“ durch das Wort „Hochspannungsleitungen“ ersetzt.
5. In § 44c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Satz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderungen des Energieleitungsausbaugesetzes

§ 3 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 250 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Geheimhaltung und Datenschutz, Barrierefreiheit“.

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Gesetz ist nicht auf Leitungsabschnitte anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des § 44 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder der §§ 133 und 136 des Bundesberggesetzes fallen.“

3. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan durch den Vorhabenträger zu beantragen, wenn das Bundesbedarfsplangesetz keine hiervon abweichende Kennzeichnung enthält. Die Bundesnetzagentur kann auf begründeten Antrag des Vorhabenträgers die Frist verlängern.“

4. In § 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „höchstens zweimal um bis zu sechs Monate“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore“ durch die Wörter „alle laut Untersuchungsrahmen nach § 7 Absatz 4“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei absehbarer Nichtwahrung der Frist ist rechtzeitig vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag durch den Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Die Bundesnetzagentur entscheidet über den Verlängerungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- c) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Bundesnetzagentur die“ die Wörter „nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

- d) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und dessen Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „Absätzen 1 bis 6“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sind die Absätze 1 bis 6 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 anzuwenden. Die Behördenbeteiligung ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diejenigen Träger öffentlicher Belange zu beschränken, die durch die Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sind. Die Auslegung der geänderten Unterlagen erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 2 neben dem Sitz der Bundesnetzagentur an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in für die von der Änderung der Unterlagen Betroffenen zumutbarer Nähe. Die Bekanntmachung erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 4 in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Änderung bezieht, sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Äußerungsfrist soll abweichend von Absatz 5 Satz 1 und von § 42 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zwei Wochen betragen.“

8. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden bereits ausgelegte Unterlagen nach der Durchführung eines Erörterungstermins geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, soll von einem erneuten Erörterungstermin abgesehen werden.“

9. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Trassenkorridor“ die Wörter „oder die hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trasse“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Beteiligten nach § 9 Absatz 1“ werden die Wörter „und 2 sowie dem Vorhabenträger“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die elektronische Übermittlung kann dadurch bewirkt werden, dass die Entscheidung über die Internetseite der Bundesnetzagentur zugänglich gemacht wird und die Beteiligten sowie der Vorhabenträger hierüber schriftlich oder elektronisch benachrichtigt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Auslegungsorten gemäß § 9 Absatz 3“ durch die Wörter „geeigneten Auslegungsorten in dem Gebiet, auf das sich der festgelegte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird,“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Findet keine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 3 statt, ist die Entscheidung abweichend von Satz 1 am Sitz der Bundesnetzagentur und an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in der Nähe des festgelegten Trassenkorridors sechs Wochen zur Einsicht auszulegen und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und in ihm wird die Angabe „nach Satz 1“ gestrichen und werden die Wörter „die Ausbaumaßnahme“ durch die Wörter „das Vorhaben“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. Dem § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In der Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen ist der verfügende Teil zu veröffentlichen und ist auf die vollständige Veröffentlichung der Veränderungssperre einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur hinzuweisen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Verdichterstationen,“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Einbeziehung von Leerrohren nach Absatz 3 und von Erdkabeln nach § 26 Satz 2 ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten. Insoweit ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf diesen Trassenkorridor beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Trassenkorridors ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Leerrohre oder die Erdkabel einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Vorhaben

1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wären oder

2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würden.“

13. § 19 Satz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sofern bei einem Vorhaben nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob und in welchem Umfang zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen zumindest auf Teilabschnitten innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mittels Leerrohren im Sinne des § 18 Absatz 3 oder Erdkabeln im Sinne des § 26 Satz 2 Nummer 2 mitrealisiert werden können, und“.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „§ 24 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „in einer von der Planfeststellungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist“ eingefügt und wird folgender Satz angefügt:

„Bei absehbarer Nichtwahrung der Frist ist rechtzeitig vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag durch den Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über den Verlängerungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und dessen Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 24 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sind die Absätze 1 bis 7 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 anzuwenden. Die Behördenbeteiligung ist abweichend von Absatz 2 auf diejenigen Träger öffentlicher Belange zu beschränken, die durch die Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sind. Die Auslegung der geänderten Unterlagen erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 1 in den Gemeinden, auf die sich die Änderung voraussichtlich auswirken wird. Die Bekanntmachung erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 3 in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Änderung bezieht, sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die Äußerungsfrist soll abweichend von Absatz 5 Satz 1 zwei Wochen betragen.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „elektromagnetische Felder“ die Wörter „und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „elektromagnetische Felder“ die Wörter „und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

19. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist auf folgende Erdkabel entsprechend anzuwenden, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabelvorhabens nach § 2 Absatz 1 mitverlegt werden:

1. für Erdkabelvorhaben nach § 2 Absatz 1 oder

2. für sonstige Erdkabel.“

20. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 25 Satz 6“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.

21. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Geheimhaltung und Datenschutz, Barrierefreiheit

(1) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt.

(2) Soweit Anträge oder Unterlagen, zu deren Vorlage ein Vorhabenträger verpflichtet ist, Informationen enthalten, auf die die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften anzuwenden sind, muss der Vorhabenträger der zuständigen Behörde zusätzlich eine Fassung der jeweiligen Anträge oder Unterlagen vorlegen, mit der die Vorgaben der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Legt der Vorhabenträger eine solche Fassung vor, ist den Unterlagen eine Erläuterung beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein muss, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

(3) Ein Vorhabenträger, der einen Antrag nach diesem Gesetz stellt oder zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet ist, hat der zuständigen Behörde den Antrag und die vorzulegenden Unterlagen auch in barrierefreier Form einzureichen. Die zuständige Behörde kann den Vorhabenträger ausnahmsweise von der Pflicht zur barrierefreien Form befreien, soweit eine barrierefreie Form nicht möglich ist oder der Vorhabenträger durch sie unverhältnismäßig belastet würde.

(4) Die Einwendungen und Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 und dem Anhörungsverfahren nach § 22 sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen auch an die Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Auf Verlangen eines Einwenders sind dessen Name und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist in der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Benachrichtigung oder Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zuständige Behörde sowie eine Übermittlung solcher Daten durch die zuständige Behörde an die jeweils betroffenen Vorhabenträger und Träger öffentlicher Belange zulässig, wenn die Verarbeitung für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

22. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 25 Satz 6“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
23. In § 35 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschlüsse“ die Wörter „sowie weitere bestehende Entscheidungen“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Deutschland ändert sich die Struktur der Stromerzeugung erheblich. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die sukzessive Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Kohlekraftwerke erfordern es, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen und die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel zu schaffen. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene.

Die §§ 12a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) enthalten Regelungen zur Netzausbaubedarfsplanung. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ermöglicht beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) hat am 20. Dezember 2019 den Netzentwicklungsplan 2019-2030 in der überarbeiteten Fassung vom 15. April 2019 bestätigt und der Bundesregierung gemäß § 12e Absatz 1 Satz 1 EnWG als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan vorgelegt. Er berücksichtigt erstmals das erhöhte Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien von 65 Prozent Anteil am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030. Daraus folgt ein erhöhter Netzausbaubedarf. Der bisherige Bundesbedarfsplan muss aktualisiert werden.

Nach § 12e Absatz 1 Satz 2 EnWG ist der Bundesbedarfsplan mindestens alle vier Jahre dem Bundesgesetzgeber vorzulegen. Mit den regelmäßigen Anpassungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) soll eine Beschleunigung der erfassten Planungs- und Genehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben auf Höchstspannungsübertragungsnetzebene gewährleistet werden.

Darüber hinaus hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass die Bestimmungen des EnWG, des NABEG und des BBPIG an einigen Stellen einer Anpassung bedürfen, um den Regelungsinhalt klarzustellen und um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Im EnLAG soll eine überholte Berichtspflicht aufgehoben werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften wird der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Es werden 35 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und acht bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Die einzelnen Vorhaben werden im Bundesbedarfsplan mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Höchstspannungsleitung benannt.

Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Dies bindet die zuständigen Behörden in den Verfahren für die Planfeststellung und die Plangenehmigung. Zur Verfahrensbeschleunigung greift weiterhin eine Rechtswegverkürzung, wonach das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz für Rechtsstreitig-

keiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans ist. Diese Zuständigkeit wird auf Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Stromrichteranlagen erweitert, die für den Betrieb von Vorhaben aus dem Bedarfsplan notwendig sind. Damit wird in diesen Fällen eine einheitliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes geschaffen.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Raumordnung und die Planfeststellung bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet. In der Bundesfachplanung werden die Trassenverläufe der Leitungen ermittelt, im folgenden Planfeststellungsverfahren die erforderlichen Leitungen konkret geplant.

Darüber hinaus werden einige Anpassungen im EnWG, NABEG und im BBPIG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Insbesondere wird der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor im Rahmen der Planfeststellung für Leerrohre und mitverlegte Erdkabel grundsätzlich maßgebend. Zudem werden die Bestimmungen zu Geheimhaltung, Datenschutz und Barrierefreiheit im NABEG in einem Paragraphen zusammengeführt und präzisiert. Bei Nachbeteiligungsverfahren wird dem regelmäßig im Vergleich zur ursprünglichen Beteiligung reduzierten Umfang der Unterlagen Rechnung getragen. Es wird klargestellt, dass kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt (kV) bis zu 525 kV die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Im EnLAG wird eine überholte Berichtspflicht aufgehoben.

III. Alternativen

Es stehen keine anderweitigen Lösungen zur Verfügung.

In § 12e Absatz 4 Satz 1 EnWG ist normiert, dass Änderungen des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber zu erlassen sind und dadurch für die geänderten und neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt werden.

Die weiteren Änderungen im BBPIG sowie im EnWG und NABEG sind zur Klarstellung des jeweiligen gesetzlichen Regelungsinhaltes erforderlich sowie zur Förderung einer zügigen Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Änderung des EnLAG ist notwendig, um eine überholte Berichtspflicht aufzuheben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 1, des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz durch Artikel 2 und des Bundesbedarfsplangesetzes durch Artikel 3 beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Die Änderung des § 6 BBPIG durch Artikel 3 kann auf Artikel 74

Absatz 1 Nummer 1 GG (die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren) gestützt werden.

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG ergibt, liegen die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vor. Die Änderungen dienen der energiewirtschaftlichen Bedarfsplanung für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Angesichts der regionalen Ungleichverteilung von Erzeugungs- und Entnahmelasten und einer Netzbetreiberstruktur von mindestens vier privaten Übertragungsnetzbetreibern ist eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung erforderlich, um die Wirtschaftseinheit und Rechtseinheit zu wahren.

Die Stromwirtschaft ist eine Schlüsselbranche für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Ein einheitliches, verbindliches Konzept der zu realisierenden Maßnahmen, wie sie das Bundesbedarfsplangesetz enthält, dient daher der Wahrung der Wirtschaftseinheit.

Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtsstaatlichen Interesse. Da die Nichtrealisierung einzelner notwendiger Projekte die Bedarfsberechnung auch für andere Projekte beeinflussen kann, muss die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für sämtliche Vorhaben bundesweit festgestellt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen der Bestimmungen zum Nachbeteiligungsverfahren sind mit den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zur Beteiligung der Öffentlichkeit vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Raumordnung und die Planfeststellung bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet.

Darüber hinaus werden einige Anpassungen im EnWG, NABEG und im BBPlG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Insbesondere wird der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor

im Rahmen der Planfeststellung für Leerrohre und mitverlegte Erdkabel grundsätzlich maßgebend. Zudem werden die Bestimmungen zu Geheimhaltung, Datenschutz und Barrierefreiheit im NABEG in einem Paragraphen zusammengeführt und präzisiert. Bei Nachbeteiligungsverfahren wird dem regelmäßig im Vergleich zur ursprünglichen Beteiligung reduzierten Umfang der Unterlagen Rechnung getragen. Im EnLAG wird eine überholte Berichtspflicht aufgehoben, wodurch die zuständigen Bundesministerien entlastet werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte des Gesetzes entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes trägt zu einer sicheren Stromversorgung im Rahmen der Energiewende bei (Schlüsselindikator 9). Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes ist insbesondere zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem erforderlich, damit das Ziel eines Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent im Jahr 2030 erreicht werden kann (Schlüsselindikator 7). Er trägt damit zur Verringerung energiebedingter Treibhausgasemissionen und der Schadstoffbelastung der Luft bei (Schlüsselindikatoren 3 und 13).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 15 285 000 Euro ausgegangen, davon 9 482 000 Euro für Personaleinzelkosten, 2 450 000 Euro für Sacheinzelkosten und 3 353 000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 126 Planstellen (79 höherer Dienst, 36 gehobener Dienst, 11 mittlerer Dienst) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Für die Berechnung der vorgenannten Kosten wurden die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 18.06.2020) zugrunde gelegt.

Die Kosten sollen möglichst durch Gebühreneinnahmen refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch nach Maßgabe des § 30 NABEG unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur für die Bewirtschaftung der laufenden Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 746 510 Euro ausgegangen. Dieser umfasst drei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 536 460 Euro; eine Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 83 563 Euro sowie zwei Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 126 487 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2020 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2025 eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes werden weitere länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben benannt, auf die die Regelungen des NABEG gemäß § 2 Absatz 1 NABEG Anwendung finden. Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Trassenkorridore nach §§ 4 ff NABEG und die Planfeststellung nach §§ 18 ff NABEG für diese Vorhaben obliegt damit nach § 31 NABEG in Verbindung mit § 1 der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) der Bundesnetzagentur. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren nicht parallel in mehreren Bundesländern durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Netzausbauvorhaben übertragen. Es wird angenommen, dass pro Vorhaben ein sonst für die Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren in Länderzuständigkeit entstehender Koordinierungsaufwand von jährlich 200 Stunden über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,20 Euro im Bereich der Energieversorgung werden damit Kosten in Höhe von jährlich 171 600 Euro über einen Zeitraum von sieben Jahren eingespart.

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 BBPIG ergebende Informationspflicht erweitert. Sie müssen zusätzlich über die mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben im Sinne des § 5 Absatz 1 BBPIG gewonnenen Erfahrungen berichten. Der Bericht kann mit dem gemeinsamen Netzentwicklungsplan nach § 12b Absatz 1 Satz 1 EnWG oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 EnWG verbunden werden. Die Berichtspflicht entsteht im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des jeweils ersten Teils eines solchen Vorhabens und damit nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes. 12 neue Vorhaben werden von der Berichtspflicht nach § 5 Absatz 1 BBPIG erfasst. Es wird geschätzt, dass für ein Vorhaben durchschnittlich 50 Arbeitsstunden pro Jahr anfallen um diese Berichtspflicht zu erfüllen. Es wird zudem geschätzt, dass die Berichtspflicht für jedes Vorhaben nicht für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre aufrechterhalten werden wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,20 Euro im Bereich der Energieversorgung entstehen den Übertragungsnetzbetreibern damit Kosten in Höhe von jährlich 34 300 Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dabei ist der erste Bericht erst im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des jeweils ersten Teilabschnitts eines solchen Vorhabens vorzulegen.

Kleine und mittlere Unternehmen sind nicht betroffen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesbedarfsplangesetz werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Leitungsvorhaben übertragen. Zudem werden bei vier Vorhaben mit Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung die Netzverknüpfungspunkte geändert.

Der Aufwand bestimmt sich maßgeblich nach den durchzuführenden Genehmigungsverfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung. Aufgrund der Individualität und Komplexität der einzelnen Vorhaben, die erst im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung genau sichtbar werden, kann der Aufwand hier nur gebündelt kalkuliert werden. Dafür wird angenommen, dass für jede 50 Kilometer Leitungsabschnitt ein Verfahrensabschnitt zu bilden sein wird. Das ergibt überschlagsmäßig 59 neue Verfahrensabschnitte in Zu-

ständigkeit der Bundesnetzagentur, für die jeweils eine Bundesfachplanung und eine Planfeststellung durchzuführen sind.

Es wird geschätzt, dass der jährliche Stundenaufwand pro Abschnitt ungefähr 2 670 Arbeitsstunden und ungefähr 150 100 Euro für die Wahrnehmung der Fachaufgaben beträgt. Bei Zugrundelegung der Anzahl der Vorhaben und des jeweiligen Stundensatzes der Verwaltung gemäß des Leitfadens DESTATIS 2018 beläuft sich der Erfüllungsaufwand insgesamt für alle neu hinzugekommenen Vorhaben jährlich auf etwa 8 856 000 Euro zuzüglich des Aufwands für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben in Höhe von rund 2 490 000 Euro. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Anteil an Bearbeitern aus dem höheren Dienst bei etwa 63%, aus dem gehobenen Dienst bei 28% und aus dem mittleren Dienst bei 9% liegt. Es wird hier eine jährliche Betrachtung zugrunde gelegt, da die Stellen dauerhaft geschaffen werden und davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der kontinuierlichen Bedarfsplanung nach den §§ 12a ff EnWG weitere Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zukommen werden.

Gleichzeitig werden die Landesverwaltungen durch die Begründung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung entlastet. Es ist davon auszugehen, dass die Entlastung auf Seiten der Länder größer ist als der bei der Bundesnetzagentur entstehende Erfüllungsaufwand, da durch die Kompetenzbündelung bei der Bundesnetzagentur Aufwand für die sonst erforderliche Länderkoordination vermieden wird. Es wird angenommen, dass pro Vorhaben ein sonst für die Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren in Länderzuständigkeit entstehender Koordinierungsaufwand bei den betroffenen Bundesländern von jeweils jährlich insgesamt 200 Stunden eingespart wird. Damit werden jährlich insgesamt 3 000 Stunden eingespart. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 40,30 Euro im Bereich der Landesverwaltung werden damit Kosten in Höhe von jährlich rund 121 000 Euro zusätzlich eingespart.

Durch die Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Prüf- und Berichtspflicht des § 3 EnLAG wird Erfüllungsaufwand in den Bundesministerien reduziert. Es entfallen zweijährlich insgesamt 200 Stunden Aufwand im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 38,80 € im Bereich der Bundesverwaltung werden damit Kosten in Höhe von zweijährlich rund 8 000 Euro eingespart.

5. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 17,3 Milliarden Euro entstehen. Es handelt sich dabei um einmalige Investitionskosten, die über einen mehrjährigen Zeitraum verteilt werden. Dieser Wert basiert auf der Anwendung der von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten öffentlich verfügbaren Kostenparameter. Es wird darauf hingewiesen, dass die genauen Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt berechnet werden können. Durch das BBPIG selbst werden jedoch keine zusätzlichen Kosten für den Netzausbau begründet, da die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Realisierung der Vorhaben auch ohne die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan besteht. Durch die Anordnung von neuen Pilotvorhaben mit Höchstspannungsgleichstromübertragungstechnik und Hochtemperaturleiterseilen sowie Teilerdverkabelung können bei isolierter Betrachtung im Vergleich zur Ausführung als Freileitung mit herkömmlicher Drehstromtechnik zusätzliche Kosten begründet werden. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine begrenzte Anzahl von Pilotvorhaben, so dass eventuelle Mehrkosten als gering einzuschätzen sind und gegebenenfalls aufgrund der Verwendung leistungsfähigerer Übertragungstechnik wieder kompensiert werden.

Die Entgelte für Haushalts- und Gewerbekunden steigen durch die angenommenen Investitionskosten in Höhe von circa 17,3 Milliarden Euro geschätzt um bis zu 9 Prozent. Dies wären geschätzt für Haushaltskunden bis zu 25 Euro und für Gewerbekunden bis zu 260 Euro jährliche Mehrkosten. Gleichzeitig dient der Netzausbau der Minimierung der mit dem Engpassmanagement verbundenen Kosten. Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen (Redispatch, Einspeisemanagement, Countertrading sowie Netzreserve) im Jahr 2019 beliefen sich auf circa 1,2 Milliarden Euro. Damit trägt der Netzausbau mittelfristig zur Entlastung der Stromverbraucher bei.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird erweitert.

Zum einen erstreckt sich die bereits in § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO in Verbindung mit § 6 BBPG bestimmte erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem BBPG bezeichnet sind, auch auf die 35 Netzausbauvorhaben, die neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Bei den acht geänderten Vorhaben wird davon ausgegangen, dass sich durch diese Änderungen keine Veränderungen hinsichtlich des potentiellen Klageaufkommens vor dem Bundesverwaltungsgericht ergeben.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine Ausnahme dar, ist aber hier sachgerecht. Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf durch Aufnahme in den Bundesbedarfsplan neu festgestellt werden, sollten beim Rechtsschutz denselben Regeln unterliegen, die für die bereits in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben gelten.

Die ausnahmsweise erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist in diesen Fällen sachlich auch deshalb gerechtfertigt, da es sich um Streitigkeiten mit überregionaler Auswirkung handelt, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer alsbaldigen Entscheidung bedürfen. Die Streitigkeiten betreffen den Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Dieser ist erforderlich um die Stromversorgung in ganz Deutschland zu gewährleisten. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die sukzessive Abschaltung der verbleibenden Kernkraftwerke und der Kohlekraftwerke erfordern es, Strom zunehmend über weite Strecken zu transportieren. Insbesondere der im Norden Deutschlands erzeugte Strom aus Windenergieanlagen muss zu den Verbrauchsschwerpunkten im Süden und Westen Deutschlands geleitet werden. Es gilt, Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen und die technischen Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel zu schaffen. Daraus resultiert ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes hat damit überregionale Auswirkungen. Rechtsstreitigkeiten, die den Stromnetzausbau verzögern oder verhindern, haben folglich ebenfalls überregionale Auswirkungen.

Die Rechtsfragen des Planungs- und Genehmigungsrechts, die sich im Zusammenhang mit den in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben stellen, haben überdies grundsätzliche Bedeutung. Sie stellen sich bei allen vergleichbaren Netzausbauvorhaben in gleicher Weise und betreffen damit den Ausbau des Stromübertragungsnetzes insgesamt.

Eine sichere Energieversorgung ist zudem von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden. Dies wird durch die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts erreicht. Nur auf diese Weise wird eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung erzielt, indem die Dauer möglicher gerichtlicher Verfahren verkürzt wird. Im Vergleich zum Rechtsschutzverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entfällt das Risiko eines anschließenden Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht. In einem Revisionsverfahren ist es möglich, dass das Revisionsgericht das Verfahren wieder an das Ober-

verwaltungsgericht zurückverweist, um eine weitere Sachaufklärung zu ermöglichen. Dieses kann letztendlich zu einer erheblichen Verzögerung bezüglich der Realisierung der erforderlichen Netzausbauvorhaben führen.

Durch die enumerative Bezeichnung der Vorhaben im Bundesbedarfsplan wird die Zuständigkeitsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts in quantitativer Hinsicht begrenzt.

Im Zusammenhang mit den bereits in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen 43 Vorhaben sind bislang nur wenige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Die Zahl kann sich allerdings mit Fortschreiten der Planungs- und Genehmigungsverfahren noch erhöhen. Kern der gerichtlichen Überprüfung werden voraussichtlich die bislang noch ausstehenden Planfeststellungsbeschlüsse sein.

Da die Verfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung für die neuen Vorhaben einige Jahre in Anspruch nehmen werden und Klagen wiederum im Wesentlichen erst gegen die am Ende dieser Verfahren stehenden Planfeststellungsbeschlüsse zu erwarten sind, ist damit zu rechnen, dass Klageverfahren zu den 35 neuen Vorhaben im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2025 vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig werden. Es handelt bei den 35 neu in den Bundesbedarfsplan aufzunehmenden Vorhaben nur bei neun Vorhaben um einen Neubau unabhängig von einer bestehenden Trasse. Von diesen ist bei sechs Vorhaben zumindest teilweise eine Erdverkabelung vorgesehen. Die übrigen 26 Vorhaben werden als Neubau in bestehender Trasse oder Verstärkung bestehender Leitungen geplant. Die Erdverkabelung sowie die Ausführung als Verstärkung einer bestehenden Leitung oder Neubau in bestehender Trasse soll zu höherer Akzeptanz und geringerer Klagebereitschaft bei den Betroffenen führen.

Zum anderen wird durch eine Änderung des § 6 BBPlG die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Streitigkeiten über Genehmigungen erweitert, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt werden für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen. Sofern diese Stromrichteranlagen auf Antrag des Vorhabenträgers in das Planfeststellungsverfahren einbezogen werden, ist das Bundesverwaltungsgericht bereits nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO in Verbindung mit § 6 BBPlG für diesbezügliche Streitigkeiten zuständig. Durch die Änderung wird das Bundesverwaltungsgericht auch für Streitigkeiten erstinstanzlich zuständig, die die Genehmigung dieser Stromrichteranlagen betreffen, wenn diese Genehmigungen auf Antrag des Vorhabenträgers gesondert nach dem BImSchG erteilt werden. Diese Änderung dürfte nur in seltenen Einzelfällen zu Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht führen.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 746 510 Euro ausgegangen. Dieser umfasst drei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 536 460 Euro; eine Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 83 563 Euro sowie zwei Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 126 487 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2020 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2025 eingeleitet werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes erfordert verlässliche und stabile Rahmenbedingungen. Im Rahmen des kontinuierlichen Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden auch die mit diesem Gesetz neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen oder geänderten Vorhaben sowie die Anwendung der verfahrensrechtlichen Änderungen betrachtet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises. Dieser muss richtigerweise auf Satz 4 des § 12b Absatz 1 EnWG lauten und nicht auf dessen Satz 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Unter dem Erdkabel ist die Gesamtheit einer Anlage zur unterirdischen Fortleitung von Elektrizität, bestehend aus isolierten Leitern, die im Boden, in Rohren, Tunneln, Mulden oder auf vergleichbare Weise verlegt sind, einschließlich Nebenbauwerken wie zum Beispiel Muffenbauwerken, Kabelabschnittsstationen und Kabelübergabeanlagen zu verstehen. Die Nebenbauwerke im Sinne dieser Vorschrift sind von notwendigen Anlagen im Sinne von des § 18 Absatz 2 NABEG oder § 1 Absatz 2 (z. B. Konverterstationen) zu unterscheiden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Spezialregelung im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 2 EnWG. Erdkabel zur Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV und einer Kunststoffisolierung sind neu und bislang in der Praxis in Deutschland noch nicht erprobt. Bei einigen Vorhaben kommt künftig insbesondere der Einsatz kunststoffisolierter 525 kV-Erdkabel in Betracht. Kunststoffisierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV können den Ausbaubedarf reduzieren und zur Beschleunigung des Netzausbaus beitragen.

Für den Nachweis der technischen Sicherheit sind erfolgreich abgeschlossene Präqualifikationstests erforderlich und ausreichend. Dabei sind die für derartige Präqualifikationstests geltenden Anforderungen in technischen Regelwerken zu beachten (z. B. CIGRE-Vorgaben).

Innovative Techniken leisten bereits heute einen wichtigen Beitrag zu der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze. Die Spezialregelung flankiert den Einsatz kunststoffisolierter Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 kV bis zu 525 kV genehmigungsrechtlich und vereinfacht und beschleunigt so die Genehmigungsverfahren. Der Einsatz weiterer innovativer Techniken soll von dieser oder weiteren Spezialregelungen nicht abhängig sein oder dadurch erschwert werden.

Zu Nummer 3

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 4

Durch die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird eine einheitliche Befassung und Entscheidungsgeschwindigkeit für Entscheidungen gewährleistet, die Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplangesetz betreffen. Mit der Ergänzung in Nummer 2 wird ein Gleichlauf des Rechtswegs zwischen einer Integration des Konverters in die Planfeststellung nach dem NABEG und der Genehmigung auf Grundlage des BImSchG sichergestellt.

Zu Nummer 5

In den Bundesbedarfsplan werden weitere Vorhaben aufgenommen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlichen Bedarf die Bundesnetzagentur im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 festgestellt hat. Maßnahmen, die einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck haben, werden in Vorhaben zusammengefasst. Der Umweltbericht der Bundesnetzagentur wurde bei der Entscheidung berücksichtigt. Hierdurch wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt. Die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben wurden nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt. Geprüft wurden neben den anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die sich aus den Szenarien des Szenariorahmens ergeben, vor allem auch anderweitige Planungsmöglichkeiten von Netzverknüpfungspunkten.

Durch die Angabe der Netzverknüpfungspunkte werden die Anfangs-, Zwischen- und Endpunkte der Vorhaben verbindlich festgelegt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des BBPIG ein Suchraum. Der genaue Standort eines neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom BBPIG nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten für neu zu errichtende Umspannwerke wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im BBPIG eingegrenzt. Der in der nachfolgenden Planungsstufe parzellenscharf festzulegende Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im BBPIG gewählten Bezeichnung aufweisen.

Der Bundesbedarfsplan enthält jedoch keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens als Netzoptimierungs-, Netzverstärkungs- oder Netzausbaumaßnahme oder den konkreten Verlauf eines Trassenkorridors oder einer Stromleitung innerhalb eines Trassenkorridors. Hierüber wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden.

Für neue Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, laufen die Fristen des § 5a Absatz 6 und des § 6 Satz 2 NABEG ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe a

Vorhaben 5: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar

Bei Vorhaben 5 wird die „H“-Kennzeichnung gestrichen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für Leerrohre, die nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 NABEG zugelassen werden, entfallen im Hinblick auf das neu aufgenommene Vorhaben 5a. Für die Planfeststellungsverfahren für Vorhaben 5 und den Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens 5a kann nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung beantragt werden.

Vorhaben 5a: Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar

Das Vorhaben 5a ist energiewirtschaftlich notwendig. Es hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zur Entlastung des Wechselstromnetzes und zur Einsparung von Engpassmanagement bei.

Alternativ wurde das Projekt P44 (Höchstspannungsleitung Schalkau – Grafenrheinfeld; Drehstrom Nennspannung 380 kV) geprüft. Dieses wurde ebenfalls für wirksam und erforderlich befunden. Die Bundesnetzagentur hat das Projekt P44 bestätigt und zur Begründung auf eine deutlich bessere Wirksamkeit des Projektes P44 auf die Engpässe zwischen Thüringen und Bayern verwiesen. Gleichzeitig hat die Bundesnetzagentur befunden, dass das Vorhaben 5a deutlich mehr überregionale Entlastung als das Projekt P44 schafft.

Bei der Abwägung zwischen den beiden geeigneten Alternativen wurde berücksichtigt, dass die vom Projekt P44 potenziell betroffene Region Grafenrheinfeld als Netzknotenpunkt bereits einen erheblichen Beitrag zum Übertragungsnetz leistet. Dem Vorhaben 5a wird der Vorzug gegenüber P44 gegeben, um den Stromnetzausbau regional gleichmäßiger aufzuteilen. Das Vorhaben wird von den Übertragungsnetzbetreibern in jedem Fall bis zum Jahr 2035 für erforderlich gehalten. Es wird durch die hier getroffene Abwägungsentcheidung lediglich fünf Jahre vorgezogen.

Vorhaben 5a ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung. Der Bestandteil Landkreis Börde – Isar ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Zu Buchstabe b

Vorhaben 6: Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit dem südlichen Netzverknüpfungspunkt Merzen/Neuenkirchen für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass für den südlichen Netzverknüpfungspunkt ein neues Umspannwerk in den Gemeinden Merzen und Neuenkirchen zu errichten ist.

Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe c

Vorhaben 10: Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Bei dem Vorhaben haben sich die Einzelmaßnahmen verändert. In der ersten Maßnahme wird der Netzverknüpfungspunkt Hattorf als verbindlicher Zwischenpunkt zusätzlich eingefügt.

Die zweite Einzelmaßnahme hat sich im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan geändert. Die angepasste Einzelmaßnahme verläuft vom Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt über Helmstedt über einen neu zu errichtenden Netzverknüpfungspunkt in den

Landkreisen Peine, Braunschweig oder Salzgitter zum Netzverknüpfungspunkt Mehrum Nord. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Das Gesamtvorhaben entsprach damit nicht mehr der bisherigen Ausgestaltung im Bundesbedarfsplan und im Übrigen auch keiner der in vorangegangenen Netzentwicklungsplänen geprüften Ausgestaltungen. Im Netzentwicklungsplan 2019-2030 wurde es in der neuen Konfiguration anhand der üblichen Kriterien geprüft, um Wirksamkeit und Erforderlichkeit beider Einzelmaßnahmen auch unter den aktuellen Bedingungen nachweisen zu können.

Die Maßnahmen haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Vorhaben 10 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Buchstabe d

Vorhaben 12: Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Vieselbach, Eisenach und Mecklar für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung des Vorhabens hat sich – abweichend von der vorherigen Planung – herausgestellt, dass der Punkt Sonneborn nicht mehr als verbindlicher Zwischenpunkt erforderlich ist. Einsystemig einzubinden ist nun der Zwischenpunkt Eisenach. Vorhaben 12 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Buchstabe e

Vorhaben 17: Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Mecklar, Dipperz und Bergrheinfeld West für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan hat sich die Einbindung des bestehenden Netzverknüpfungspunktes Dipperz als erforderlich erwiesen. Als südlicher Netzverknüpfungspunkt wird Grafenrheinfeld durch Bergrheinfeld West ersetzt.

Vorhaben 17 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 17 ist als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann.

Zu Buchstabe f

Vorhaben 22: Höchstspannungsleitung Großgartach – Endersbach

Das Vorhaben 22 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Mittleren Neckarraum. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030

mit den Netzverknüpfungspunkten Großgartach und Endersbach für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 23: Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut/Tiengen mit Abzweig Kreis Konstanz und Abzweig Beuren

Das Vorhaben 23 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum südliches Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Es handelt sich um eine Verbindung zwischen Herbertingen und einem neu zu errichtenden Umspannwerk in der Stadt Waldshut/Tiengen, das die beiden bestehenden Umspannwerke Gurtweil und Tiengen ersetzt, sowie einem Abzweig von dieser Verbindung zu den neu zu errichtenden Umspannwerken im Kreis Konstanz und in der Gemeinde Beuren.

Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Zu Buchstabe g

Vorhaben 32: Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach

Die Angaben zu Vorhaben 32 werden gemäß dem aktuellen Planungsstand aktualisiert. Vorhaben 32 ist für die Maßnahmen Bundesgrenze (AT) – Pleinting und Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann. Dabei kann auf einzelnen Abschnitten eine Freileitung vorzugswürdig sein, etwa wenn eine Bündelung mit einer anderen Freileitung möglich ist. Dies kommt bei der Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting für den Abschnitt Bundesgrenze (AT) bis Prienbach in Betracht.

Zu Buchstabe h

Vorhaben 41: Höchstspannungsleitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim

Vorhaben 41 ist als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann.

Zu Buchstabe i

Vorhaben 44: Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen– Wolkramshausen – Vieselbach

Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Schraplau/Obhausen, Wolkramshausen und Vieselbach für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Im Vergleich zum bisherigen Bundesbedarfsplan wird der östliche Netzverknüpfungspunkt Lauchstädt durch ein neu zu errichtendes Umspannwerk in der Stadt Schraplau oder der Gemeinde Obhausen ersetzt. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 44 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Zu Buchstabe j

Vorhaben 48: Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum

Das Vorhaben dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität von Schleswig-Holstein nach Nordrhein-Westfalen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Heide West und Polsum für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Zusätzlich werden verbindliche Punkte in Schleswig-Holstein und Niedersachsen festgelegt.

Das Vorhaben umfasst die Bestandteile

- Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth)
- B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen)
- L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Polsum.

Die Bestandteile haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Das Vorhaben soll die Elbe zwischen den verbindlichen Punkten B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) und der L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) queren. Dieser Teil des Vorhabens ist zusätzlich mit G gekennzeichnet. Hierfür ist nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Ein gesetzlicher Verzicht durch die G-Kennzeichnung dient der zügigen Realisierung des Vorhabens. Der genannte Bereich orientiert sich an dem in der Bundesfachplanung für die Vorhaben 3 und 4 (SuedLink) festgelegten Trassenkorridor. Für das Vorhaben wurde der Planungsraum bereits untersucht.

Das Gebot der Gradlinigkeit gilt für das Gesamtvorhaben unter Berücksichtigung der verbindlich vorgegebenen Punkte. Der Planungsgrundsatz des § 5 Absatz 5 NABEG stellt ein Optimierungsgebot (Abwägungsdirektive) dar, dem bei der Ermittlung von Trassenkorridoren in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. Er gilt jedoch nicht absolut. Auch dieser Grundsatz kann in der Abwägung mit anderen Planungsgrundsätzen und Belangen, sofern diesen ein besonderes Gewicht zukommt, ganz oder teilweise zurückgestellt werden. So können wichtige Belange zu deutlichen Abweichungen von der Gradlinigkeit führen.

Vorhaben 48 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Das Vorhaben soll gemeinsam mit Vorhaben 49 so weit wie möglich als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke realisiert werden.

Vorhaben 49: Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Hamm

Das Vorhaben dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Wilhelmshaven und Hamm-Uentrop für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Bei dem Netzverknüpfungspunkt in der Stadt Wilhelmshaven oder im Landkreis Friesland handelt es sich um ein neu zu errichtendes Umspannwerk. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen. Bei dem Netzverknüpfungspunkt Hamm handelt es sich um das bestehende Umspannwerk Lippborg in der Stadt Hamm oder um ein in der Stadt Hamm ggf. neu zu errichtendes Umspannwerk.

Vorhaben 49 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Das Vorhaben soll gemeinsam mit Vorhaben 48 so weit wie möglich als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke realisiert werden.

Vorhaben 50: Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Büttel – Wilster West – Amt Geest und Marsch Südholstein

Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, um das Übertragungsnetz für die zukünftig ansteigenden Nord-Süd-Stromflüsse zu stärken. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Vorhaben verläuft über die Netzverknüpfungspunkte Brunsbüttel, Büttel und Wilster West zu einem Punkt im Amt Geest und Marsch Südholstein. Der Netzverknüpfungspunkt Wilster West ist zusätzlich Netzverknüpfungspunkt für die Vorhaben Nummer 4 (Teil des SuedLink) und Nummer 33 (NORD.LINK). Es handelt sich um dasselbe Umspannwerk. Die unterschiedliche Bezeichnung wurde gewählt, weil es sich zunächst um einen Suchraum handelte und jetzt ein in der Realisierung befindliches Umspannwerk aufgenommen wird. An dem Punkt im Amt Geest und Marsch Südholstein trifft die Verbindung auf das bereits in der Umsetzung befindliche EnLAG-Vorhaben Nummer 1. Der südliche Abschnitt zwischen dem Kreuzungsmast mit dem EnLAG-Vorhaben Nummer 1 und dem Umspannwerk Stade West ist bereits realisiert bzw. befindet sich bereits im Bau. Dies erfolgt teilweise im Rahmen des EnLAG-Vorhabens Nummer 1, teilweise über das BBPIG-Vorhaben Nummer 7.

Vorhaben 51: Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Krümmel

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Schleswig-Holstein und Hamburg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Hamburg Nord (in der Regelzone von 50Hertz),

Hamburg Ost und Krümmel für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 51 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 52: Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Dettmannsdorf

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Güstrow, Bentwisch und den Gemeinden Sanitz oder Dettmannsdorf für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Bei dem Netzverknüpfungspunkt in den Gemeinden Sanitz oder Dettmannsdorf handelt es sich um ein neu zu errichtendes Umspannwerk. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 53: Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven – Pasewalk Nord – Pasewalk

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Güstrow, Siedenbrünzow, Iven, Pasewalk Nord und Pasewalk für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 54: Höchstspannungsleitung Conneforde – Unterweser

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum nordwestliches Niedersachsen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Conneforde und Unterweser für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 55: Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Nieder- vieland

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum nordwestliches Niedersachsen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Elsfleth West und Ganderkesee mit dem Abzweig Niedervieland für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 55 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 56: Höchstspannungsleitung Conneforde – Elsfleth West – Abzweig Blockland – Samtgemeinde Sottrum

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Stromtragfähigkeit innerhalb Niedersachsens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Conneforde, Elsfleth West, dem Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Der Netzverknüpfungspunkt in der Samtgemeinde Sottrum ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen. Der Standort muss die Einbindung der Leitungen des Vorhabens 57 ermöglichen.

Vorhaben 57: Höchstspannungsleitung Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Dollern in Niedersachsen und Bechterdissen in Nordrhein-Westfalen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Dollern, Grafschaft Hoya, Ovenstädt, Eickum und Bechterdissen für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Bei dem Netzverknüpfungspunkt in der Grafschaft Hoya handelt es sich um ein neu zu errichtendes Umspannwerk. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 57 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 57 ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 58: Höchstspannungsleitung Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Krümmel und Wahle. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Krümmel, Lüneburg, Stadorf und Wahle für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 58 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 58 ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 59: Höchstspannungsleitung Landesbergen – Mehrum Nord

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Landesbergen und Mehrum Nord für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Geplant ist ein neues 380-kV-Umspannwerk zum Anschluss an das 110-kV-Netz in der Nähe der bestehenden 220-kV-Umspannwerke Lahe und Lehrte.

Vorhaben 60: Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Siedenbrünzow, Güstrow, Putlitz Süd, Perleberg, Osterburg, Stendal West, Wolmirstedt, Schwanebeck, Klostermansfeld, Schraplau/Obhausen und Lauchstädt für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen erfolgen. In einer ersten Stufe soll lediglich witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb umgesetzt werden. In der zweiten Stufe erfolgt eine Umbeseilung. Auf die zweite Stufe kann gegebenenfalls verzichtet werden.

Die Netzverknüpfungspunkte in der Gemeinde Osterburg, der Gemeinde Schwanebeck, der Stadt Schraplau oder der Gemeinde Obhausen sind neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach geeigneten Standorten wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 60 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 61: Höchstspannungsleitung Ragow – Streumen

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Ragow und Streumen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Ragow und Streumen für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen erfolgen. In einer ersten Stufe soll lediglich witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb umgesetzt werden. In der zweiten Stufe erfolgt eine Umbeseilung. Auf die zweite Stufe kann gegebenenfalls verzichtet werden.

Vorhaben 61 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 62: Höchstspannungsleitung Graustein – Bärwalde

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Sachsen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Graustein und Bärwalde für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Die Umsetzung des Vorhabens soll voraussichtlich in zwei Stufen erfolgen. In einer ersten Stufe soll lediglich witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb umge-

setzt werden. In der zweiten Stufe erfolgt eine Umbeseilung. Auf die zweite Stufe kann gegebenenfalls verzichtet werden.

Vorhaben 63: Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – Gronau

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Hanekenfähr und Gronau. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Hanekenfähr und Gronau für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Bei dem Netzverknüpfungspunkt Gronau handelt es sich um das bestehende Umspannwerk Gronau in der Stadt Gronau bzw. um ein in der Stadt Gronau ggf. neu zu errichtendes Umspannwerk. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 63 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Vorhaben 64: Höchstspannungsleitung Hattingen – Linde

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Hattingen und Linde. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Hattingen und Linde für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk in der Ortschaft Linde ist ggf. neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 65: Höchstspannungsleitung Borken – Gießen Nord – Karben

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Hessens. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Borken, Gießen Nord und Karben für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Das Vorhaben umfasst die Einzelmaßnahmen:

- Maßnahme Borken – Gießen Nord,
- Maßnahme Gießen Nord – Karben.

Vorhaben 66: Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg – Dettingen – Urberach

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität südöstlich von Frankfurt. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Großkrotzenburg, Dettingen und Urberach für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 67: Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein)

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in der Metropolregion Rhein-Neckar. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Bürstadt und BASF (Ludwigshafen am Rhein) für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk BASF (Ludwigshafen am Rhein) ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 67 ist als ein länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 67 ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 68: Höchstspannungsleitung Höpfingen – Hüffenhardt

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Nordosten von Baden-Württemberg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Höpfingen und Hüffenhardt für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 69: Höchstspannungsleitung Güstrow – Schweden (Hansa PowerBridge)

Hansa PowerBridge ist ein Interkonnektor zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Südschweden. Das Vorhaben dient der Erhöhung der Handelskapazität zwischen Schweden und Deutschland. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkt Güstrow und einem Punkt in Schweden für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 69 ist als Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Vorhaben 70: Höchstspannungsleitung Fedderwarden – Vereinigtes Königreich (NeuConnect)

NeuConnect ist ein Interkonnektor zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkt Fedderwarden und einem Punkt im Vereinigten Königreich für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 70 ist als Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Vorhaben 71: Höchstspannungsleitung Landkreis Trier-Saarburg – Bundesgrenze (LU)

Der Interkonnektor dient der Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Deutschland und Luxemburg. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit einem Netzverknüpfungspunkt im Landkreis Trier-Saarburg und der Bundesgrenze zu Luxemburg für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk im Landkreis Trier-Saarburg ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 71 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 71 ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 72: Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze (FR)

Der Interkonnektor dient der Stabilisierung der Grenzleistungsflüsse in der Region südwestliches Baden-Württemberg und Frankreich. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit einem Netzverknüpfungspunkt Eichstetten und der Bundesgrenze zu Frankreich für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 72 ist als ein grenzüberschreitendes Vorhaben gekennzeichnet. Vorhaben 72 ist zusätzlich als Vorhaben gekennzeichnet, bei dem nach § 5a Absatz 4 NABEG aufgrund seiner besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist.

Vorhaben 73: Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in Niedersachsen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Wilhelmshaven, Fedderwarden und für wirksam, bedarfsgerecht und Conneforde erforderlich befunden worden. Das Vorhaben umfasst die Einzelmaßnahmen:

- Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden,
- Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Conneforde.

Das Umspannwerk in der Stadt Wilhelmshaven oder im Landkreis Friesland ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben.

Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 74: Höchstspannungsleitung Punkt Blatzheim – Oberzier

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität im Rheinland. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 vom Punkt Blatzheim zum Netzverknüpfungspunkt Oberzier für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 75: Höchstspannungsleitung Zukunft – Verlautenheide

Das Vorhaben dient der Netzerweiterung im Raum Aachen. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Zukunft und Verlautenheide für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Vorhaben 76: Höchstspannungsleitung Kriftel – Farbwerke Höchst-Süd

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität in der Region Frankfurt – Karlsruhe. Das Vorhaben ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 mit den Netzverknüpfungspunkten Kriftel und Farbwerke Höchst-Süd für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden.

Das Umspannwerk Farbwerke Höchst-Süd ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort des neu zu errichtenden Umspannwerks wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort des Umspannwerks muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.

Vorhaben 77: Isar – Altheim

Das Vorhaben dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns. Im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 wurde im Zuge der Alternativenprüfung von Vorhaben 5a und dem Projekt P44 festgestellt, dass zur südlichen Einbindung von Vorhaben 5a in das Drehstromnetz am Standort Isar zusätzlich das Vorhaben 77 mit den Netzverknüpfungspunkten Isar und Altheim zu realisieren ist, damit der Nutzen durch das Vorhaben 5a gehoben werden kann.

Vorhaben 78: Anbindungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoWin4)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-3-2 (DoWin4). Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenparks in der Nordsee im Gebiet 3

(Zone 1) an den Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr. Das Gesetz legt den Grenzkorridor II und den Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr verbindlich fest. Zusätzlich werden verbindliche Zwischenpunkte festgelegt.

Das Vorhaben umfasst die Bestandteile

- Grenzkorridor II – Emden
- Emden – Wietmarschen/Geeste
- Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr.

Die Bestandteile haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Vorhaben 78 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Das Vorhaben soll zwischen den verbindlichen Punkten Emden und Wietmarschen/Geeste verlaufen. Dieser Teil des Vorhabens ist zusätzlich mit A2 gekennzeichnet. Bei diesem Teil des Vorhabens soll nach Möglichkeit eine Bündelung mit dem Vorhaben 1 des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgen. Für Vorhaben 1 ist bereits die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gegeben. Für Vorhaben 78 wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung zum Vorhaben 1 begründet.

Vorhaben 79: Anbindungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-6-3 (BorWin4). Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenparks in der Nordsee im Gebiet 6 (Zone 2) an den Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr. Das Gesetz legt den Grenzkorridor II und den Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr verbindlich fest. Zusätzlich werden verbindliche Zwischenpunkte festgelegt.

Das Vorhaben umfasst die Bestandteile

- Grenzkorridor II – Emden
- Emden – Wietmarschen/Geeste
- Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr.

Die Bestandteile haben einen gemeinsamen energiewirtschaftlichen Zweck und stellen ein einheitliches Vorhaben dar.

Vorhaben 79 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll. Für das Vorhaben gilt der Vorrang der Erdverkabelung.

Das Vorhaben soll zwischen den verbindlichen Punkten Emden und Wietmarschen/Geeste verlaufen. Dieser Teil des Vorhabens ist zusätzlich mit A2 gekennzeichnet. Bei diesem Teil des Vorhabens soll nach Möglichkeit eine Bündelung mit dem Vorhaben 1 des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgen. Für Vorhaben 1 ist bereits die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gegeben. Für Vorhaben 79 wird die Zuständigkeit der Bundes-

netzagentur durch die A2-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung zum Vorhaben 1 begründet.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bei der Streichung handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Offshore-Netzentwicklungsplan ist ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr zu erstellen.

Zu Buchstabe b

Der Bundesfachplan Offshore ist gemäß § 17a Absatz 7 seit dem 31. Dezember 2017 nicht mehr zu erstellen. Nunmehr ist der Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan nach § 6 Absatz 4 WindSeeG in den Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan einzubeziehen.

Der Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan kann sich auf den auf den räumlichen Bereich des Festlands und des Küstenmeeres beschränken. Der Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone wird in der Strategischen Umweltprüfung zum Flächenentwicklungsplan berücksichtigt. Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Meeresbereich kann sich für den Bundesbedarfsplan daher auf den Bereich bis zu den Grenzkorridoren auf der Grenze zwischen der Ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer beschränken.

Zu Nummer 2

Bei der Streichung handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Offshore-Netzentwicklungsplan ist ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr zu erstellen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung in Absatz 2 wird im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen eines Anzeigeverfahrens sichergestellt, dass auch die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Insbesondere bei Zu- und Umbeseilungen hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht in jedem Fall sicher gewährleistet werden kann. Durch die Ergänzung wird damit die Gewährleistung eines weiterhin hohen Umweltschutzniveaus sichergestellt. Danach ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben der TA Lärm festzustellen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Berührung (im Sinne von § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) auch von Lärmschutzbelangen unerheblich ist, wenn die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm feststellt.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung werden die Bestimmungen zur Dauer, ab der Veränderungssperren die Rechtsfolgen des § 44a Absatz 2 auslösen, für alle Hochspannungsleitungen vereinheitlicht. Unabhängig davon, ob die Hochspannungsleitung als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt wird, treten diese Rechtsfolgen ein, wenn die Veränderungssperre über fünf Jahre dauert. Dies galt bisher schon für Hochspannungsfreileitungen. Durch die Än-

derung wird gewährleistet, dass für alle Vorhaben, die den Bau von Hochspannungsleitungen betreffen, unabhängig von der technischen Ausführung insoweit gleiche Regelungen gelten.

Zur Beurteilung der Frage, welcher Zeitraum angemessen ist, bevor die Rechtsfolgen des § 44a Absatz 2 eintreten, sind das mit der Veränderungssperre verfolgte Gemeinwohlinteresse und die absehbare Dauer der zu sichernden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Je höher das verfolgte Gemeinwohlinteresse zu bewerten und je komplexer und zeitaufwendiger die zu sichernden Verwaltungsverfahren voraussichtlich sind, desto länger ist eine Veränderungssperre von den betroffenen Eigentümern hinzunehmen, ohne dass die Rechtsfolgen des § 44a Absatz 2 eintreten.

Der Ausbau der Hochspannungsnetze dient einem Gemeinwohlinteresse von größter Bedeutung. Er ist zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung unerlässlich. Damit ist er ein unverzichtbares Element der Daseinsvorsorge und dient der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz. Dies gilt für Freileitungen und Erdkabel gleichermaßen.

Gleichzeitig sind Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsleitungen sehr komplex und zeitaufwendig, da sich die Leitungen über erhebliche Distanzen erstrecken und entlang der gesamten Strecke alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden müssen, insbesondere geographische, technische, naturschutzrechtliche und sonstige rechtliche Aspekte. Dies gilt wiederum für Freileitungen und für Erdkabel.

Angesichts der besonderen Bedeutung von Hochspannungsleitungen für das Gemeinwohl und der Komplexität der Planfeststellungsverfahren sowohl bei Freileitungen als auch bei Erdkabeln erscheint es angemessen, dass die Rechtsfolgen des § 44a Absatz 2 bei einer Dauer der Veränderungssperre von über fünf Jahren eintreten. Zu den Vorhaben gehören nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BBPlG auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten.

Zu Nummer 5

Der Verweis auf § 43 wird an dessen geltende Fassung angepasst. Zudem wird der Verweis auf alle in § 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 genannten Anlagen erstreckt. Unter den Voraussetzungen des § 44c kann die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in diesen Fällen sachgerecht sein.

Zu Artikel 3 (Änderungen des Energieleitungsausbaugesetzes)

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Quartalsberichte zum Stand der Netzausbauvorhaben nach dem EnLAG und dem BBPlG. Neben diesem umfassenden und aktuellen Monitoring ist der Mehrwert einer daneben bestehenden zweijährigen Berichtspflicht nach § 3 EnLAG nicht erkennbar. Speziell für die Erfahrungen mit Erdkabeln besteht zudem eine Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber nach § 5 Absatz 3 BBPlG, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei Bedarf geltend machen kann. Damit sind die in § 3 EnLAG vorgesehenen Prüf- und Berichtspflichten gegenstandslos geworden. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Einfügung des § 30a angepasst.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 5 nimmt Vorhaben, die dem Bundesberggesetz unterfallen, ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Damit wird klargestellt, dass bei Interkonnektoren für den Bereich des Festlandsockels das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie die jeweilige Landesbergbehörde zuständig bleiben (§§ 133, 136 BBergG).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 5a Absatz 3 Satz 3 hat klarstellenden Charakter. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Bundesfachplanung hat – ebenso wie die Entscheidung über die Bundesfachplanung – nur einen verwaltungsinternen Charakter und daher keine unmittelbare Außenwirkung. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sie nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme überprüft werden kann.

Zu Buchstabe b

Zur Beschleunigung der Verfahren wird eine gesetzliche Frist eingeführt, innerhalb derer spätestens ein Antrag für den Verzicht auf die Bundesfachplanung gestellt werden muss. Für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, gibt es bereits eine solche Frist nur für die Einleitung des Bundesfachplanungsverfahrens (§ 6 Satz 2 NABEG). Eine solche Frist gilt auch für den Antrag auf den Verzicht auf die Bundesfachplanung nach den Absätzen 2 und 3.

Die nötige Flexibilität wird gewährleistet, indem abweichende Fristen im Bundesbedarfsplan vorgesehen werden können. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag des Vorhabenträgers bei der Bundesnetzagentur verlängert werden.

Zu Nummer 4

Die Änderung gibt der Bundesnetzagentur größere Flexibilität bei der Gewährung von Fristverlängerungen. Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Möglichkeit, die Frist für den Antrag auf Bundesfachplanung höchstens zweimal um jeweils bis zu sechs Monate verlängern zu können, in Einzelfällen zu starr war.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Klarstellung des Umfangs der vorzulegenden Unterlagen. § 8 verpflichtet den Vorhabenträger zur Vorlage der für die Bundesfachplanung erforderlichen Unterlagen. Im Untersuchungsrahmen nach § 7 Absatz 4 wird festgelegt,

welche Untersuchungen erforderlich sind. Diese erforderlichen Unterlagen gehen über die bisher genannten Unterlagen für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore hinaus. Es handelt sich um alle Unterlagen, die für die Bundesfachplanung erforderlich sind. So müssen z. B. auch Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, dass dem Trassenkorridor keine überwiegenden öffentlichen und privaten Belange entgegenstehen. Dies ergibt sich bereits aus dem Abwägungsauftrag aus § 5 Absatz 1 Satz 2. Einzureichen sind alle Unterlagen, die nach dem Prüfprogramm der Bundesfachplanung den Nachweis dafür liefern, dass dem Trassenkorridor keine überwiegenden Belange entgegenstehen. Die inhaltlichen Anforderungen der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen und der einzuhaltende Detaillierungsgrad werden im Untersuchungsrahmen konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Nach Satz 1 legt die Bundesnetzagentur eine angemessene Frist für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen fest. Sofern absehbar ist, dass der Vorhabenträger die festgelegte Frist nicht wahren kann, ist rechtzeitig vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag zu stellen. Durch klare Fristen soll ein Beschleunigungseffekt erzielt und die Transparenz erhöht werden. Die Entscheidung über die Fristverlängerung steht im Ermessen der Bundesnetzagentur und richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung. Für die Entschädigungsfrage in § 44 Absatz 3 Satz 2 EnWG bleibt es bei der Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde (so auch BT Drs. 19/7375, S. 73).

Zu Buchstabe d

Die Streichung des bisherigen Satz 3 dient der Klarstellung, da § 40 Absatz 3 und 4 UVPG für die strategische Umweltprüfung, die als Teil der Bundesfachplanung durchgeführt wird, unmittelbar gilt und nicht lediglich entsprechend aufgrund entsprechender Anwendung in § 8 NABEG.

Bei der Streichung der bisherigen Sätze vier bis sechs handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Durch die neue Vorschrift werden Klarstellungen bzw. Abweichungen zu den Vorschriften des UVPG der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Falle der Änderung der Unterlagen durch den Vorhabenträger im laufenden Verfahren eingefügt.

Die Vorschrift behandelt Änderungen von Unterlagen, die nach der Bekanntmachung der Auslegung der ursprünglichen Unterlagen nach § 9 Absatz 3 Satz 4 und 5 und vor Erlass der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 erfolgt sind. Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. §§ 42 Absatz 1, § 22 UVPG kann im Einzelfall eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig werden. Dies setzt voraus, dass die zuvor ausgelegten Unterlagen einen wesentlichen Fehler oder erhebliche Lücken bei der Darstellung der Umweltauswirkungen aufweisen und daher in einem wesentlichen Teil ergänzt oder korrigiert werden müssen (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 92).

Im Falle der Ergänzung der Unterlagen aufgrund von Dritten eingebrachter, neuer Alternativen, welche zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben und sich als ernsthaft in Betracht kommend herausstellen, wird dabei eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nur dann notwendig, wenn die neue Alternative wahrscheinlich eine Änderung des Trassenkorridorvorschlags des Vorhabenträgers zur Folge hat und damit aufgrund des Hervorrufens neuer oder geänderter Betroffenheiten entscheidungserheblich ist. In Zweifelsfällen ist in diesen Fällen eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Die Vorschrift konkretisiert das Verfahren im Fall einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit. Sie gewährleistet, dass von den geänderten Unterlagen eine Anstoßwirkung ausgeht.

Satz 2 hat klarstellende Funktion zur bereits geltenden Rechtslage. Danach sind lediglich diejenigen Behörden nochmals zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wird.

Satz 3 hat klarstellende Funktion zur bereits geltenden Rechtslage. Danach kann die Auslegung der geänderten Unterlagen neben dem Sitz der Bundesnetzagentur auf einen weiteren geeigneten Auslegungsort in für die von der Änderung potenziell Betroffenen zugunmutbarer Nähe beschränkt werden. Eine Beschränkung der Jedermann-Beteiligung in der Bundesfachplanung, die sich aus Absatz 6 Satz 1 ergibt, ist hiermit jedoch nicht intendiert.

Satz 4 hat klarstellende Funktion zur bereits geltenden Rechtslage. Danach kann die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen auf das Gebiet beschränkt werden, welches durch die Änderung der Unterlagen betroffen wird.

Nach Satz 5 wird die Äußerungsfrist im Anschluss an die einmonatige Auslegung der Unterlagen auf zwei Wochen festgesetzt. Die Möglichkeit der Äußerung besteht dabei ab Beginn der Auslegung. Der Umfang der neu auszulegenden Unterlagen wird regelmäßig im Vergleich zur ursprünglichen Auslegung deutlich geringer sein. Die Bundesnetzagentur kann bei umfangreicheren Änderungen eine längere Äußerungsfrist von bis zu einem Monat festsetzen.

Zu Nummer 8

Sofern eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 42 Absatz 1 und § 22 UVPG im Rahmen der Bundesfachplanung durchzuführen ist, soll im Regelfall auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Die damit getroffene Regelung macht von der Möglichkeit aus § 42 Absatz 3 Satz 5 UVPG Gebrauch, von der Durchführung eines erneuten Erörterungstermins abzusehen. Die Vorschrift dient damit der Verfahrensbeschleunigung, sofern eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit notwendig werden

sollte. In der Regel ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass der Kreis der konkret Betroffenen eher gering und die in Rede stehende Änderung von Unterlagen sowohl quantitativ als auch qualitativ eher begrenzt sein wird.

Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift behält die Bundesnetzagentur genügend Flexibilität, um bei Bedarf ausnahmsweise doch einen weiteren Erörterungstermin durchführen zu können.

Die neu eingeführte Vorschrift gilt auch für Erörterungstermine im Planfeststellungsverfahren. Denn der in § 22 Absatz 6 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 10 umfasst zukünftig auch den neuen Absatz 4. Somit ist im Falle einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG im Regelfall kein erneuter Erörterungstermin durchzuführen.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Im vereinfachten Verfahren konnte in der bis zum 29. Mai 2019 geltenden Fassung dieses Gesetzes anstelle des Trassenkorridors eine Trasse festgelegt werden. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren ist verbindlich für die Planfeststellung. Es wird klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren auch für diese Altfälle weiterhin genutzt werden kann. Sofern sich im Planfeststellungsverfahren aufgrund nachträglicher Erkenntnisse im Einzelfall ausnahmsweise herausstellt, dass eine geringfügige Änderung einer im vereinfachten Verfahren festgelegten Trasse erforderlich ist, um ein Vorhaben zu verwirklichen, kann dies weiterhin über § 11 erfolgen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird redaktionell klargestellt, dass die Bundesfachplanungsentscheidung sämtlichen Trägern öffentlicher Belange im Sinne von § 9 Absatz 1 und 2 zu übermitteln ist. Zudem wird aufgenommen, dass eine Übermittlung auch an den Vorhabenträger selbst zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass eine elektronische Versendung ab einer bestimmten Dateigröße oftmals aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Erweiterung der Vorschrift dahingehend, dass auch eine Bereitstellung einer Abrufmöglichkeit auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bei entsprechender Benachrichtigung der Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 sowie des Vorhabenträgers über die entsprechende Verlinkung einer Übermittlung genügt, führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungspraxis.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung und Anpassung an den Verfahrensstand. Die Entscheidung nach § 12 ist in dem Gebiet auszulegen, auf das sich der festgelegte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 bestimmt die Auslegungsorte für die Fälle, in denen auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 9 verzichtet wurde. Dies betrifft die Fälle des vereinfachten Verfahrens, in denen auf die Beteiligung nach § 9 Absatz 3 verzichtet werden kann, so dass es keine Auslegungsorte gemäß § 9 Absatz 3 gibt. Die Auslegung der Entscheidung findet in einem solchen Fall am Sitz der Bundesnetzagentur und an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in der Nähe des festgelegten Trassenkorridors statt. Der Auslegungsort muss sich in zumutbarer Nähe zu dem mit dem Trassenkorridor festgelegten Gebiet befinden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Klarstellung und Anpassung an den Verfahrensstand. Die Entscheidung nach § 12 ist nur in den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen, auf das sich der festgelegte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird. Die Streichung der Angabe „Satz 1“ ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Nummer 11

Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt. Durch die Anfügung des Satzes 2 erfolgt eine Klarstellung für die Bekanntgabe in der Zeitung. Es reicht eine Veröffentlichung des verfügenden Teils der Veränderungssperre mit einem Hinweis auf die vollständige Veröffentlichung inklusive Rechtsbehelfsbelehrung im Internet.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Der neue § 18 Absatz 3a erleichtert die Bündelung und bezweckt, bereits umfänglich untersuchte Räume für die Trassierung und den Bau von Leerrohren bzw. Erdkabelvorhaben zu nutzen und so den Netzausbau weiter zu beschleunigen. Dies ist volkswirtschaftlich deutlich sinnvoller und gleichzeitig wesentlich umweltverträglicher als die voneinander getrennte Realisierung von zwei Vorhaben.

Die Vorschrift regelt den Umfang der Prüfung in Frage kommender Alternativen beim Zusammentreffen von Vorhaben im Sinne des § 2 Absatz 3, 5 und 6 BBPlG mit Leerrohren gemäß Absatz 3 oder Erdkabeln gemäß § 26 Satz 2. Der Verweis auf § 26 Satz 2 Nummer 1 verdeutlicht, dass auch eine Kombination von zwei Erdkabelvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 1 vom Anwendungsbereich des § 18 Absatz 3a erfasst ist.

Die Erweiterung stellt dabei klar, wie bei der Alternativenprüfung im Rahmen der Planfeststellung für mitzurealisierende Leerrohre bzw. Erdkabelvorhaben vorzugehen ist. Bei einer völlig freien Planung außerhalb des bereits bestimmten Trassenkorridors wäre die Zahl der möglichen Trassenvarianten sehr groß.

Satz 1 legt dabei fest, dass für mitzurealisierende Leerrohre oder Erdkabelvorhaben der Trassenkorridor des Vorhabens, für das bereits eine Bundesfachplanungsentscheidung vorliegt, zu beachten ist. Dies wird durch Satz 2 insoweit konkretisiert, dass die Prüfung der in Frage kommenden Alternativen für die mitzurealisierenden Leerrohre bzw. Erdkabelvorhaben in der Regel auf den Trassenkorridor des Vorhabens beschränkt, für das bereits eine Bundesfachplanungsentscheidung vorliegt. Eine räumliche Alternativenprüfung außerhalb des schon bestimmten Trassenkorridors erfolgt nach Satz 3 nur, sofern zwingende sachliche oder zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen. Insoweit handelt es sich um eine Sonderregelung zum UVPG.

In Satz 4 werden die entgegenstehenden zwingenden rechtlichen Gründe konkretisiert. Dabei ist nicht nur das mitzurealisierende Leerrohr bzw. das Erdkabelvorhaben, sondern auch die Kombination mit dem Vorhaben, für das bereits eine Bundesfachplanungsentscheidung vorliegt, maßgeblich. Als zwingende rechtliche Gründe sind dabei insbesondere zwingende Vorschriften aus dem Arten- oder Gebietsschutz zu verstehen. Die aufgeführten rechtlichen Gründe sind dabei nicht als abschließend zu verstehen. Es muss sich jedoch um einen mit den genannten Beispielen vergleichbaren Fall des zwingenden Rechts handeln.

In diesen Fällen ist die Alternativenprüfung für die mitzurealisierenden Leerrohre bzw. Erdkabelvorhaben ausnahmsweise über den Trassenkorridor hinaus zu erweitern. Hierbei ist insbesondere der strengen Alternativenprüfung nach § 34 Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG oder § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG Rechnung zu tragen.

Als zwingende sachliche Gründe kommen unter anderem technische Restriktionen oder Engstellen in Betracht, an denen die Mitverlegung aus technischer Sicht, beispielsweise aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse, nicht möglich ist.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift bezweckt insgesamt, den Vorhabenträger zu verpflichten, dass er vor Antragstellung die Möglichkeiten einer vorausschauenden Planung prüft und dies im Antrag dokumentiert. Die Änderung in § 19 Satz 4 Nummer 4 stellt klar, was unter zusätzlichen energiewirtschaftlich notwendigen Maßnahmen zu verstehen ist, nämlich Leerrohre gemäß § 18 Absatz 3 oder Erdkabel gemäß § 26 Satz 2 Nummer 2. Die Prüfung und Dokumentation müssen sich sowohl auf die Möglichkeit der Realisierung als auch auf den Umfang der Realisierung beziehen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Nach Satz 1 legt die Planfeststellungsbehörde eine angemessene Frist für die Vorlage der erforderlichen Unterlagen fest. Sofern absehbar ist, dass der Vorhabenträger die festgelegte Frist nicht wahren kann, ist rechtzeitig vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag zu stellen. Durch klare Fristen soll ein Beschleunigungseffekt erzielt und die Transparenz

erhöht werden. Die Entscheidung über die Fristverlängerung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde und richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige Inhalt der Regelungen wird in § 30a verschoben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Die Klarstellungen bzw. Änderungen entsprechen denen zu § 9 Absatz 7 im Rahmen der Bundesfachplanung. Insoweit kann auf die dortigen Ausführungen entsprechend verwiesen werden.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Inhalt der Regelung wird in § 30a verschoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung in Absatz 2 wird im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen eines Anzeigeverfahrens sichergestellt, dass auch die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Insbesondere bei Zu- und Umbeseilungen hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht in jedem Fall sicher gewährleistet werden kann. Durch die Ergänzung wird damit die Gewährleistung eines weiterhin hohen Umweltschutzniveaus sichergestellt. Danach ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 unter Berücksichtigung der weiteren Vorgaben der TA Lärm festzustellen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Berührung (im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2) auch von Lärmschutzbelangen unerheblich ist, wenn die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm feststellt.

Zu Nummer 19

§ 26 ermöglicht die Verfahrensverbindung von Vorhaben, die in der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden zu genehmigen wären, aber auch von mehreren Vorhaben, die allein in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 31 liegen. Der neu gefasste § 26 Satz 2 erweitert die bisherige Regelung und stellt nun in Nummer 1 klar, dass § 26 auch bei einem Zusammentreffen mehrerer Erdkabelvorhaben nach § 2 Absatz 1 anzuwenden ist.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21

Im neuen § 30a werden datenschutzrechtliche Regelungen aus einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zusammengefasst und insgesamt die Geltung der Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie die Rechte am geistigen Eigentum klargestellt. Die bisherigen datenschutzrechtlichen Anforderungen bleiben dabei vollumfänglich erhalten. Sie waren bisher in Teilen v. a. in § 7 Absatz 6, § 8 Satz 4 bis 6, § 9 Absatz 5 und 6 Satz 5, § 13 Absatz 3, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 3 Satz 2, § 22 Absatz 5 und 6 Satz 4 und § 24 Absatz 4 NABEG enthalten. Zudem enthält die Vorschrift Präzisierungen und vereinzelt Erweiterungen von Befugnissen, insbesondere hinsichtlich der Weitergabe von Einwendungen. Darüber hinaus werden Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) ergänzt.

Absatz 1 stellt die Geltung der Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie die Rechte am geistigen Eigentum klar. Letztere ergeben sich u.a. aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie allen Bestimmungen zum Schutze ausschließlicher Rechte an geistigen Werken wie u. a. enthalten im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Diese Klarstellung deckt sich mit vergleichbaren Regelungen anderer Fachgesetze, wie insbesondere § 23 Absatz 1 UVPg.

Absatz 2 stellt klar, dass der Vorhabenträger die zu veröffentlichenden Dokumente (wie u. a. Anträge nach den §§ 6 oder 19 NABEG oder Unterlagen nach den §§ 8 und 21 NABEG) in einer Fassung einzureichen hat, die die geltenden Anforderungen an Geheimhaltung und Datenschutz sowie den Schutz von Rechten am geistigen Eigentum wahren. Ziel ist, dass die Verarbeitung von Informationen der in Absatz 1 genannten Art nur er-

folgt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Zu diesen Informationen zählen sowohl solche des Vorhabenträgers als auch Informationen von Dritten, die dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt worden sind. Die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen hierzu waren bisher in § 8 Satz 4 bis 6 und § 21 Absatz 3 Satz 2 enthalten.

Absatz 3 stellt klar, dass der Vorhabenträger Anträge und Unterlagen auch in barrierefreier Form bei der zuständigen Behörde einzureichen hat. Dies erleichtert und beschleunigt die Genehmigungsverfahren, da die barrierefreie Form der Unterlagen nach der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung) Voraussetzung für deren Veröffentlichung auf der Internetseite der zuständigen Behörde ist. Die Herstellung der Barrierefreiheit betrifft dabei insbesondere textliche Ausarbeitungen und diesbezüglich eine screenreader-gerechte Formatierung von Texten und die Verwendung von Lesezeichen. Soweit eine barrierefreie Gestaltung nicht möglich ist oder den Vorhabenträger unverhältnismäßig belasten würde, kann die zuständige Behörde den Vorhabenträger ausnahmsweise von der Pflicht zur barrierefreien Gestaltung befreien. Dies kommt insbesondere bei kartografischen Darstellungen in Betracht.

In Absatz 4 Satz 1 werden zunächst die bereits bestehenden Berechtigungen zur Weitergabe von Einwendungen und Stellungnahmen an den Vorhabenträger im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. des Anhörungsverfahrens zum Zwecke der Ermöglichung einer Erwiderung (§ 9 Absatz 6 Satz 4 sowie § 22 Absatz 6 Satz 3) überführt. Die Möglichkeit einer derartigen Weitergabe dient der Verfahrensbeschleunigung und –effizienz und ist unerlässlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Klargestellt wird in Absatz 4 Satz 2 sodann, dass auch die durch das Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange Einwendungen und Stellungnahmen erhalten dürfen. Dies soll ihnen insbesondere eine effektive Vorbereitung auf den anstehenden Erörterungstermin ermöglichen und dadurch dessen Durchführung noch effektiver gestalten. Von der Erlaubnis umfasst ist auch eine Weitergabe eines die einzelnen Einwendungen zusammenfassenden Dokuments. Im Einzelfall kann auch eine fachliche Rückkopplung einzelner Äußerungen mit dem dafür zuständigen Träger öffentlicher Belange zur Vorbereitung des Erörterungstermins oder der Entscheidung nach § 12 oder § 24 notwendig sein. Inwieweit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Träger öffentlicher Belange sind dabei zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen die übermittelten Äußerungen ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden.

Absatz 4 Satz 3 wiederum enthält die bislang in § 9 Absatz 6 Satz 6 und § 22 Absatz 6 Satz 5 geregelte Möglichkeit von Einwendern, unter den genannten Voraussetzungen die Unkenntlichmachung ihres Namens und ihrer Anschrift zu verlangen. Dieses Recht wird in den in Absatz 5 Satz 2 und 3 geregelten Fällen (Weitergabe von Einwendungen oder Stellungnahmen an Vorhabenträger sowie Träger öffentlicher Belange) gewährt. Auf diese Möglichkeit ist in dem jeweiligen Verfahrensschritt hinzuweisen (Für die Bundesfachplanung: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 6. Für die Planfeststellung: Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren nach § 22 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 5).

Absatz 5 stellt eine Ausnahme im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO dar. Gemäß § 1 Satz 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das Gesetz dient damit dem grundlegenden Gemeinwohlzweck der Energieversorgung. Für im Bundesbedarfsplangesetz als solche mit überregionaler oder europäischer Bedeutung ausgewiesene Netzerweiterungsbedarfe kommt dabei über den grundsätzlich immer bestehenden Gemeinwohlbedarf hinaus hinzu, dass diese in besonderer Weise der Realisierung der Energiewende

bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dienen (vgl. BT-Drs. 17/6073 S. 23). Die zügige und rechtssichere Durchführung der hierfür notwendigen Zulassungsverfahren stellt daher ebenfalls ein erhebliches öffentliches Interesse dar.

Im Rahmen der verschiedenen Verfahrensschritte zur Bundesfachplanung und Planfeststellung kann es vorkommen, dass der zuständigen Behörde personenbezogene Daten zugetragen werden oder dem Vorhabenträger bzw. den Trägern öffentlicher Belange personenbezogene Daten übermittelt werden, die nach Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO einem besonders sensiblen Schutz unterfallen. Es ist dann notwendig, diese Daten in den betreffenden Verwaltungsverfahren zu verarbeiten, um zu gewährleisten, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden. Beispielsweise sind solche personenbezogenen Daten denkbar, die (auch) einen Gesundheitsbezug oder politische Äußerungen aufweisen. Diese besonders sensiblen personenbezogenen Daten können insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. die §§ 9, 22) bzw. eines Erörterungstermins (vgl. die §§ 10, 22 Absatz 7) im Rahmen von Bundesfachplanungs- oder Planfeststellungsverfahren von Personen geäußert werden mit dem Ziel, dass ihre Belange in das jeweilige Verfahren und die jeweilige das Verfahren abschließende Entscheidung einbezogen werden. Eine Berücksichtigung der Belange und damit eine Verarbeitung der besonderen personenbezogenen Daten ist damit gerade im Interesse der betroffenen Person. Daher ist es gerechtfertigt, regelmäßig von einer Zulässigkeit der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten im weiteren Verfahren durch die zuständige Behörde nach § 31 NABEG und die Vorhabenträger bzw. den Trägern öffentlicher Belange auszugehen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zum Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus.

Zu Nummer 23

Durch die Einfügung werden von der Übergangsvorschrift auch Entscheidungen im Anzeigeverfahren oder sonstige Entscheidungen, z. B. nach den immissionsrechtlichen Vorschriften erfasst. Auch diese bleiben von Änderungen der verfahrensrechtlichen oder materiell-rechtlichen Anpassungen dieses Gesetzes nach Erlass der jeweiligen Entscheidung unberührt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften (NKR-Nr. 5400, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>davon aus Informationspflichten:</i>	saldierte -137.000 Euro bis 2030 34.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	11,3 Mio. Euro bis 2030 Mindestens -11,5 Mio. Euro bis 2030
Weitere Kosten (Justiz) Bundesverwaltungsgericht Jährlicher Personalaufwand:	747.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ Out “ von rund 137.000 Euro dar.
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Der Stand des Netzausbaus wird im Rahmen des kontinuierlichen Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie überprüft. Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes beseitigen; technische Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel schaffen. Nutzbare Leitungskilometer im Inland und in Grenzübergangsbereichen. Ergebnisse des Netzausbau-Controllings
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Diese Aktualisierung hat als Ziel, die Engpässe in der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen sowie technische Voraussetzungen für den zunehmenden grenzüberschreitenden Stromhandel zu schaffen. Das Regelungsvorhaben leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des erhöhten Ziels für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zu einem Anteil von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030.

In den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden 35 neue Netzausbauvorhaben, neun bisherige Netzausbauvorhaben werden geändert. Mit der Aufnahme wird für diese Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Dabei werden für 15 länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben die Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vorgesehen.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung eingeführt:

- Das Bundesverwaltungsgericht wird erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans.
- Für Leerrohre und mitverlegte Erdkabel wird der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor im Rahmen der Planfeststellung maßgebend.
- Bei Nachbeteiligungungsverfahren wird dem reduzierten Umfang der Unterlagen Rechnung getragen.
- Die Bestimmungen zu Geheimhaltung, Datenschutz und Barrierefreiheit im Netzausbaubeschleunigungsgesetz werden zusammengeführt und präzisiert.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den **Bürgerinnen und Bürgern** entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Vorhabenträger reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um **im Saldo rund 137.000 Euro**. Aus Informationspflichten entstehen zusätzliche Bürokratiekosten von rund 34.000 Euro.

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Netzausbauvorhaben zuständig. Da damit ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht und Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren nicht parallel in mehreren Bundesländern durchgeführt werden müssen, erwartet das Ressort eine Entlastung für die Vorhabenträger.

Das Ressort nimmt nachvollziehbar an, dass für jedes Netzausbauvorhaben Zeitaufwand von jeweils 200 Stunden pro Jahr eingespart wird. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 57,20 Euro ergibt sich daraus eine Entlastung von **172.000 Euro pro Jahr**.

Für die Übertragungsnetzbetreiber entstehen zusätzliche Bürokratiekosten in Verbindung mit dem Bericht zur Durchführbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltauswirkungen von neu aufgenommenen Vorhaben. Das Ressort geht davon aus, dass zwölf der neuen Vorhaben von der Pflicht erfasst werden. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 50 Arbeitsstunden pro Vorhaben entstehen zusätzliche **Bürokratiekosten von 34.000 Euro pro Jahr**.

Verwaltung (Bund)

Für die BNetzA entsteht **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 11,3 Mio. Euro**.

Der BNetzA wird die Zuständigkeit für 15 Netzausbauvorhaben übertragen, bei vier weiteren Vorhaben werden die Netzverknüpfungspunkte geändert. Daraus entsteht für die BNetzA zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung. Das Ressort geht davon aus, dass eine Bundesfachplanung und eine Planfeststellung für insgesamt 59 sog. Verfahrensabschnitte durchgeführt werden muss. Bei einem geschätzten Zeitaufwand pro Abschnitt von rund 2.670 Arbeitsstunden entsteht bei der BNetzA jährlicher Erfüllungsaufwand für die Fachaufgaben von rund 150.000 Euro pro Abschnitt oder insgesamt 8,9 Mio. Euro. Darüber hinaus rechnet die BNetzA auch mit jährlichen Kosten von 2,5 Mio. Euro für Querschnittsaufgaben. Insgesamt entsteht **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 11,3 Mio. Euro**.

Durch die Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Pflicht zur Prüfung des Bedarfsplans **reduziert sich der jährliche Zeitaufwand für die Bundesverwaltung um 100 Stunden oder rund 4.000 Euro**.

Verwaltung (Länder)

Durch die Änderung der Zuständigkeiten für 15 Netzausbauvorhaben werden die Landesverwaltungen entlastet. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass diese Ent-

lastung mindestens dem zusätzlichen bei der Bundesnetzagentur entstehenden Erfüllungsaufwand entspricht. Darüber hinaus entfällt bei den Ländern der Koordinierungsaufwand von geschätzt 200 Stunden pro Bundeland woraus sich eine **zusätzliche Ersparnis von 121.000 Euro** ergibt.

II.2. Weitere Kosten

Die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts führt zu einem zusätzlichen Personalaufwand bei dem Bundesverwaltungsgericht. Bei drei Richterstellen, einer Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes ergibt sich ein Zeitaufwand von insgesamt 1.200 Personentagen oder **rund 747.000 Euro pro Jahr**.

II.3. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein **„Out“** von rund **137.000 Euro** dar.

II.4 Evaluierung

Die Fortschritte bei der Beseitigung der Engpässe in der Stromversorgung sowie bei dem Aufbau der Infrastruktur für den grenzüberschreitenden Stromhandel werden im Rahmen des kontinuierlichen Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie überprüft. Dabei werden insbesondere die nutzbaren Leitungskilometer der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen oder geänderten Vorhaben betrachtet.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatte